



Vereinssatzung

Informationszentrum für Sexualität und Gesundheit e.V.
Geschäftsstelle Uniklinik Freiburg
Hugstetter Str. 55
79106 Freiburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Informationszentrum für Sexualität und Gesundheit e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg/Brsg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der VR-Nummer 3236 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Information von Betroffenen und Ärzten und Psychotherapeuten über sexuelle Funktionsstörungen und deren Behandlung, die Aufklärung der Öffentlichkeit sowie die Förderung von Maßnahmen zur Prävention, Diagnostik und Behandlung derartiger Störungen, sowie die Kooperation mit gemeinnützigen Organisationen auf dem Gebiet verwandter medizinischer Fragestellungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Die Aufklärung der Öffentlichkeit, insbesondere durch Beiträge in öffentlichen Medien, um sexuelle Funktionsstörungen aus der Tabuzone zu befreien,
 - die Informationen von Betroffenen und Ärzten und Psychotherapeuten über Prävention, Diagnostik und die verschiedenen therapeutischen Optionen bei sexuellen Funktionsstörungen, insbesondere durch die Herausgabe von Informationsschriften, die Einrichtung eines telefonischen Beratungsdienstes und die Eröffnung einer Beratungsstelle,
 - die Übernahme telefonischer Beratungsdienste für gemeinnützige Organisationen auf dem Gebiet verwandter medizinischer Fragestellungen; für etwaige Einnahmen aus dieser Kooperation gilt Absatz 3,
 - die Förderung und Koordination von Forschung, Praxis und Lehre in Bezug auf die Behandlung von sexuellen Funktionsstörungen,
 - die Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Kongressen und Informationsveranstaltungen für Ärzte, Psychotherapeuten und/oder Patienten sowie deren Angehörige zum Thema „Sexualität und Gesundheit“,
 - die Unterstützung von Selbsthilfegruppen,
 - die Information von Politikern und Kostenträgern in Bezug auf die Bedeutung sexueller Funktionsstörungen

- die Mitarbeit in anderen Gesellschaften und Vereinigungen, die sich mit sexuellen Funktionsstörungen beschäftigen, und die Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften und Vereinigungen, die sich mit verwandten medizinischen Fragestellungen beschäftigen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Beschwerde beim Vorstand erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
 - durch freiwilligen Austritt oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und bis spätestens 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

- (3) Verletzt ein Mitglied vorsätzlich die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Wissenschaftliche Beirat und
- der Förderkreis.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen: dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern. Der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende ist, jeder für sich allein, zur Vertretung des Vereins berechtigt (Vorstand i.S.d. § 26 BGB).
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- Erstellung einer Planung für das kommende Geschäftsjahr,
 - Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Überwachung der Geschäftsstelle des Vereins.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder; endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds, scheidet es automatisch aus dem Vorstand aus. Fällt ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann einem anderen Mitglied übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Vereinsauflösung,
 - Wahl des Kassenprüfers,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.

- (3) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ist Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und den Verein - zusammen mit dem Vorstand - in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für vier Jahre gewählt. In den Beirat können Urologen, Psychiater, Sexualtherapeuten, Hautärzte, Internisten und andere Ärzte, die auf sexuelle Funktionsstörungen spezialisiert sind, sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Vertreter von Organisationen, Verbänden und sonstigen Einrichtungen, die mit den Zielen und Interessen des Vereins verbunden sind, berufen werden.
- (3) Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Ersten Vorsitzenden des Vereins schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (4) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, aber kein Stimmrecht.

- (5) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Förderkreis

- (1) Der Förderkreis ist die Vereinigung der fördernden Mitglieder, die sich bereit erklären, den Verein mit jährlichen Sonderbeiträgen finanziell zu unterstützen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Förderkreis ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Beschwerde beim Vorstand erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Sonderbeitrags wird einvernehmlich durch den Förderkreis festgelegt. Es gilt ein Mindest-Sonderbeitrag von Euro 6.000,- jährlich als vereinbart. Eine Erhöhung des Mindest-Sonderbeitrags bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder des Förderkreises. Hinsichtlich der Verwendung der Sonderbeiträge hat der Förderkreis ein Vorschlagsrecht.
- (3) Der Förderkreis bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Förderkreises stattfinden. Sie wird vom Ersten Vorsitzenden des Vereins schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Förderkreis muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Förderkreises die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (5) Zu den Sitzungen des Förderkreises haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, aber kein Stimmrecht.
- (6) Der Förderkreis hat das Recht, aus seiner Mitte einen Repräsentanten zu bestellen, der an den Vorstandssitzungen beratend, d.h. ohne Stimmrecht, teilnehmen darf. Dieser Repräsentant ist von allen Sitzungen des Vorstandes zu verständigen.
- (7) Den Mitgliedern des Förderkreises ist es gestattet, auf ihre Mitgliedschaft im Förderkreis durch Veröffentlichung und öffentliche Erklärungen Bezug zu nehmen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, in den Publikationen des Vereins ihre Produkte und/oder Leistungen gegen angemessenes, an den Verein zu zahlendes Entgelt zu präsentieren. Beides bedarf der Abstimmung mit dem Vorstand.
- (8) Die Mitgliedschaft im Förderkreis kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres des Vereins gekündigt werden. Hierdurch wird die Stellung des Kündigenden als ordentliches Mitglied des Vereins nicht berührt.

§ 12 Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 13 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Medizinische Fakultät), die es unmittelbar und ausschließlich für Wissenschaft und Forschung im Bereich der Sexualmedizin zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.12.1998 erstellt und unter der Nr. 3236 am 25.02.1999 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen

Aktueller Stand 07.12.2010 mit Satzungsänderungen